Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/ 3783

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III B 5 - 3207.40
EWG-Gruppe - 8983

Bonn, den 25. August 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausfuhrchancen der deutschen Landwirtschaft**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhard, Struve, Krug, Glüsing (Dithmarschen), Bewerunge und Genossen**
— Drucksache IV/3774 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr ist den Mitgliedstaaten anheimgestellt, wobei von der EWG nur die Höchstsätze festgelegt werden. Die einzelnen Mitgliedstaaten machen von der Möglichkeit, Ausfuhrerstattungen zu gewähren, je nach Marktlage Gebrauch, so daß die Ermächtigung der EWG von allen Mitgliedstaaten nur teilweise genutzt wird. Der Grad der Nutzung ergibt sich aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Frage der Herstellung gleicher Ausfuhrchancen für die deutsche Landwirtschaft war bereits Gegenstand einer Kabinettsitzung. Das Bundeskabinett stimmte darin überein, daß die deutsche Landwirtschaft hinsichtlich der Erstattungen unter Berücksichtigung der EWG-Bestimmungen in die Lage versetzt werden soll, unter denselben Bedingungen zu exportieren wie alle anderen EWG-Partner. Unter Berücksichtigung dieses Zieles sowie der gesamtwirtschaftlichen Belange und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Bundesregierung Erstattungen insbesondere bei den Produkten, die schon vor Beginn der EWG-Regelungen exportiert wurden oder bei denen sich auf die Dauer Ausfuhrchancen bieten oder bei denen auf dem Inlandsmarkt ein Überangebot besteht.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Während vor der Anwendung der Erstattungsregelung der gemeinsamen Marktordnungen in Deutschland nur für verhältnismäßig wenige landwirtschaftliche Produkte eine Ausfuhrförderung bestand, hat die Bundesregierung seit dieser Zeit die Förderungsmaßnahmen gesteigert. Für Exporterstattungen wurden im Jahre 1965 70 Mio DM veranschlagt; außerdem sind für eventuelle Mehrausgaben bis zu 18 Mio DM überplanmäßig bereitgestellt.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Exportbemühungen der Wirtschaft durch organisatorische und finanzielle Maßnahmen, soweit diese im Rahmen der internationalen Vorschriften der EWG, OECD und GATT zulässig sind. Ferner wurden auf die Förderung der Ausfuhr land- und ernährungswirtschaftlicher Güter durch die Beteiligung des BML oder der Arbeitsgemeinschaft Agrarexport an internationalen Ausstellungen und Messen seit langem großes Gewicht gelegt und hierfür erhebliche Mittel aufgebracht. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahmen verstärkt fortzuführen.

Zu 2.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei einer Reihe von Käsesorten, die den Verbraucherwünschen des Auslandes in besonderem Maße entsprechen, vor allem bei einigen deutschen Spezialitäten, günstige Exportmöglichkeiten bestehen.

Ferner ist die Bundesregierung davon unterrichtet, daß die deutsche Wirtschaft sich um eine Ausweitung des Käseexportes in verstärktem Umfang bemüht.

Zu 3.

Bei der Ausfuhr von Käse in den EWG-Raum kann die Bundesrepublik nur bei einigen Käsesorten und nach einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem EWG-Recht Erstattungen gewähren. Die Ausfuhr nach Drittländern ist bei allen Käsen nur bei Gewährung von Erstattungen möglich.

Die Bundesregierung hat unter Berücksichtigung der Marktlage von den Erstattungsmöglichkeiten teilweise Gebrauch gemacht und die Erstattungsregelung wiederholt der laufenden Entwicklung angepaßt. Es ist möglich, daß bei bestimmten Käsesorten Exportchancen nicht immer ausgenutzt werden können, weil die Erstattungssätze nicht den Höchstsätzen angepaßt werden konnten.

Unabhängig von der Gewährung einer Erstattung können Exportmöglichkeiten für deutschen Käse jedoch nur genutzt werden, wenn die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu 4.

Die Bundesregierung ist gewillt, im Rahmen der in der EWG angestrebten Milcheiweißverwertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Erstattungssätze für Käse so festzusetzen, daß die vorhandenen Exportchancen genutzt werden können, ohne daß die ausreichende Versorgung des Inlandsmarktes zu angemessenen Preisen gefährdet wird.

Zu 5.

Voraussetzung, Höhe und Verfahren der Erstattungen werden entsprechend den Ermächtigungen in den deutschen Durchführungsgesetzen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bzw. durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft bestimmt.

In der Vergangenheit bemühte sich die Bundesregierung, keine Verzögerungen bei der Gewährung von Erstattungen eintreten zu lassen. Es wird zur Zeit von der Bundesregierung geprüft, ob eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Ermächtigungsvorschriften zu einer weiteren Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens beitragen könnte.

Schwarz